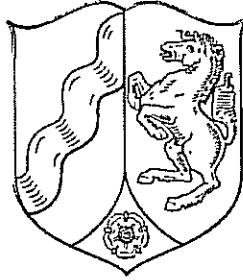


14 C 183/13

**Ausfertigung**



Verkündet am 03.12.2013

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Essen-Borbeck**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Herrn

Beklagten und Widerkläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Karski, Monika, Bocholder  
Str. 278, 45356 Essen,

hat das Amtsgericht Essen-Borbeck  
auf die mündliche Verhandlung vom 03.12.2013  
durch den Richter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen. Auf die Widerklage wird die Klägerin  
verurteilt, an den Beklagten 899,64 Euro zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die  
Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des

beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin betreibt verschiedene kostenpflichtige Internetregister, unter anderem das Portal [www.a...net](http://www.a...net); der Beklagte ist niedergelassener Arzt in Essen.

Die Klägerin übermittelte dem Beklagten ein - mit Ausnahme der Unterschrift bereits ausgefülltes - Vertragsformular, das dieser am 07.09.2010 unterzeichnet per Fax an die Klägerin sendete. Wegen des gesamten Inhalts und der Gestaltung des streitgegenständlichen Formulars wird vollumfänglich auf dessen Ablichtung, Anlage K1, Bl. 6 der Akte, Bezug genommen. Die aus dem Formular ersichtlichen Daten des Beklagten veröffentlichte die Klägerin auf ihrer Webseite. Der Beklagte bezahlte sodann eine von der Klägerin gestellte Rechnung für ein Jahr in Höhe von 899,64 EUR (= 12 \* 63,00 zzgl. 19 % MwSt.). Mit Rechnung vom 15.11.2011 (Anlage K4, Bl. 10 der Akte) verlangte die Klägerin von dem Beklagten unter Setzung einer Frist von zehn Tagen für das zweite Vertragsjahr die Zahlung weiterer 899,64 EUR. Der Beklagte leistete trotz mehrfacher Mahnungen keine weitere Zahlung und wurde von der Klägerin zuletzt mit anwaltlichem Schreiben vom 14.01.2013 unter Fristsetzung bis zum 28.01.2013 zur Zahlung aufgefordert

Die Klägerin behauptet, sie habe dem Beklagten - unstreitig unaufgefordert - das streitgegenständliche Formular mitsamt ihrer umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf dem Postwege übersandt.

Sie ist der Ansicht, dem Formular sei zu entnehmen, dass es sich dabei um eine Offerte handle. Der wesentliche Vertragsinhalt, insbesondere Kosten und Laufzeit, sei auch bei oberflächlichem „Überfliegen“ des Formulars ohne weiteres ersichtlich. Das Formular sei nicht geeignet, um einen durchschnittlichen Leser „in die Irre zu führen“.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie

1. 899,64 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.11.2011;

2. vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.01.2013

zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt der Beklagte,

die Klägerin zu verurteilen, an ihn 899,64 € zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe das streitgegenständliche Formular nur flüchtig gelesen und dabei gedacht, dass es nur darum ginge, die Richtigkeit der Angaben eines bestehenden Branchenbucheintrags zu überprüfen. Er sei sich nicht bewusst gewesen, einen Vertrag abzuschließen. Die von der Klägerin im Rahmen des Rechtsstreits vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen seien ihm zuvor nicht übermittelt worden. Kontakt zu der Klägerin habe ausschließlich über das Faxgerät bestanden.

Der Beklagte ist der Ansicht, das Formular der Klägerin sei objektiv geeignet und subjektiv dazu bestimmt, den Empfänger darüber zu täuschen, dass ein kostenpflichtiges Angebot abgegeben werde. Sowohl aufgrund der drucktechnischen Gestaltung als auch aufgrund ihres Inhalts sei die Entgeltklausel des Formulars für ihn überraschend. Der Beklagte meint, dass die Entgeltklausel nicht Vertragsbestandteil werden konnte, da hier ein Entgelt für eine Leistung verlangt werde, die in einer Vielzahl anderer Fälle unentgeltlich erbracht werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf den Inhalt der jeweiligen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet, die Widerklage begründet. Im Einzelnen:

A. I. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 899,64 EUR aus § 631 Abs. 1 BGB.

Nach dieser Vorschrift ist der Besteller eines Werkes grundsätzlich zur Entrichtung einer vereinbarten Vergütung verpflichtet. Vorliegend fehlt es jedoch an einer wirksamen Vergütungsvereinbarung. Denn die in dem Vertragsformular enthaltene Entgeltklausel ist nicht Vertragsbestandteil geworden, weil sie überraschend im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB ist.

Überraschend ist eine Bestimmung dann, wenn ihr Inhalt von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht und dieser nach den Umständen vernünftigerweise nicht mit ihr zu rechnen braucht. Auch der ungewöhnliche äußere Zuschnitt einer Klausel und ihre Unterbringung an unerwarteter Stelle können die Bestimmung zu einer ungewöhnlichen und überraschenden Klausel machen (ständige Rspr., vgl. etwa BGH Ur. v. 26.07.2012 - VII ZR 262/11 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Zum einen musste der Beklagte nicht erwarten, dass es sich grundsätzlich um eine kostenpflichtige Leistung handelte. Denn es gibt eine Vielzahl von Eintragungsmöglichkeiten in Branchenverzeichnissen im Internet, welche unentgeltlich angeboten werden und sich beispielsweise über Werbeeinnahmen finanzieren. Zum anderen ergibt sich aus der optischen Gestaltung eine unzulässige Überraschung für den unbefangenen Empfänger. Denn sowohl der monatlich verlangte Betrag als auch die Mindestlaufzeit von zwei Jahren sind so unauffällig wie irgend möglich in das Formular integriert, dass der Eindruck entsteht, sie seien gezielt „versteckt“ worden. Während die - von der Klägerin eingetragenen - Adressdaten des Beklagten dem Formular ohne Schwierigkeiten zu entnehmen sind, findet sich die Entgeltklausel daneben in kleinerer Schrift, mit minimalem Zeilenabstand, ohne Hinweis auf die entstehenden Gesamtkosten. Zu berücksichtigen ist auch, dass das entsprechende Feld unter der Überschrift „Ärzte Auskunft“ bereits angekreuzt gewesen ist, während die als alternative

Ankreuzmöglichkeit erscheinende Option darunter mit „Löschung / Praxisaufgabe“ betitelt ist. Auch hierdurch wird beim Lesen der Eindruck erweckt, es ginge nur um die Überprüfung eines bestehenden Vertragsverhältnisses. Denn das Angebot der Löschung eines Datensatzes ergibt in einem Vertragsangebot überhaupt keinen nachvollziehbaren Sinn, wenn noch gar keine Geschäftsbeziehung besteht. Zwar verwendet die Klägerin das Wort „Offerte“ in ihrem Formular, jedoch fehlt es in dem einleitenden Text an jeglichen Indizien dafür, dass es sich um einen kostenpflichtigen Vertrag handeln soll. Da aber der Leser eines solchen Formulars in der Regel gerade am Anfang mit erhöhter Aufmerksamkeit liest, wird wiederholt der Eindruck suggeriert, es müsste lediglich bestätigt werden, dass sich hinsichtlich der enthaltenen Daten keine Veränderungen ergeben hätten.

Soweit die Klausel danach nicht Vertragsbestandteil geworden ist, bleibt der Vertrag im Übrigen nach § 306 Abs. 1 BGB wirksam und richtet sich sein Inhalt entsprechend § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften. Es greift mithin die Regelung des § 632 Abs. 1 BGB, nach der eine Vergütung nur dann als stillschweigend vereinbart gilt, wenn die Herstellung des Werkes nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, woran es hier - wie bereits ausgeführt - fehlt.

II. In Ermangelung einer ihr zustehenden Hauptforderung hat die Klägerin weder Anspruch auf die beantragten Zinsen noch auf Erstattung von Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung.

B. Der Beklagte hat gegen die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung von 899,64 EUR aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB. Denn er hat diesen Betrag rechtsgrundlos im Sinne der genannten Vorschrift an die Klägerin geleistet. Die Klägerin ist damit zur Erstattung des durch die Leistung des Beklagten erlangten Vermögensvorteils verpflichtet.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

D. Der Streitwert wird auf 1.799,28 EUR festgesetzt.

—  
Ausgefertigt  
M



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle